

# **Satzung des Vereins ehemaliger Schüler und Freunde der Sebastian-Kneipp-Schule Bad Wörishofen e.V. .**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Verein Ehemaliger Schüler und Freunde der Sebastian-Kneipp-Schule Bad Wörishofen e.V.“.  
Sitz des Vereins ist Bad Wörishofen.

## **§ 2**

Der Verein dient unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, nämlich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Zweck des Vereins ist im wesentlichen verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführungen von Fort- und Weiterbildungen,
- Förderung der Sebastian-Kneipp-Schule, Bad Wörishofen,
- Förderung der physiotherapeutischen Berufsbilder durch Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen und allen Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 1977 (§§ 51 – 68 AO).

## **§ 3**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

Ordentliches Mitglied kann jeder/jede Absolvent (in) der Berufsfachschulen in der Sebastian-Kneipp-Schule Bad Wörishofen nach erfolgreicher Abschlussprüfung werden.

Jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung kann Fördermitglied werden.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 6

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Jahresende,
- durch Tod,
- durch Ausschluss seitens der Vorstandschaft:
  1. Wegen Unterlassung der Beitragszahlung trotz erfolgter zweifacher Mahnung in Abständen von 3 Monaten,
  2. Wegen vereinsschädigendem Verhalten.

Gegen den Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung möglich.

## § 7

Jedes Mitglied hat einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag zu zahlen.

Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres zu entrichten.

Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni werden 50% des Jahresbeitrages fällig. Eine Mitgliedschaft ab 01.10. bleibt für den Rest des Jahres beitragsfrei.

## § 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

## § 9

1. Die Hauptversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und den Beirat.
  - Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
  - Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder durch den der Verein aufgelöst wird, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.

3. Die Hauptversammlung muss jährlich einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieser verlangt.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung geschieht schriftlich durch den Vorstand. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden. Die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände sind bei der Einberufung zu bezeichnen. Der Ort und die Zeit der Versammlung ist mitzuteilen.
5. Die Hauptversammlung wird vom/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem/er Stellvertreter/in geleitet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 10

### Vorstand:

- Dem Vorstand können nur Mitglieder angehören.
- Der Vorstand besteht aus der/dem:
  1. Vorsitzenden, dem/der
  2. Vorsitzenden, dem/der  
Schriftführer/in und  
dem Kassenswart  
sowie bis zu fünf weiteren Vorstandmitgliedern.
- Der Vorstand wird für vier Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- Vorstandsbeschlüsse setzen die Einberufung des Vorstandes voraus und bedürfen der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder in Vertretung des/der 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung. Er ist ehrenamtlich tätig, unbenommen der Erstattung erforderlicher Aufwendungen.
- Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nach außen stets einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, im Innenverhältnis der/die 2. Vorsitzende allerdings nur im Falle einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzende.
- Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung, überwacht den Geschäftsgang und erstattet den Mitgliedern Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Er unterrichtet den Vorstand über alle Vereinsangelegenheiten.

- Der Schriftführer führt in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins. Er oder ein vom Vorstand Beauftragter führt das Protokoll bei den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden.

## § 11

Kassenprüfer:

Zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung aus der Reihe der Mitglieder für vier Jahre gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausfall von sich aus Ersatz zu bestellen. Die Kassenprüfer prüfen die Verwaltung des Vereinsvermögens halbjährlich und erstatten hierüber der Hauptversammlung Bericht.

## § 12

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Befriedigung aller berechtigten Forderungen an den Verein noch vorhandene Vermögen, fällt an den Kneipp-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und nur für die Sebastian-Kneipp-Schule, Bad Wörishofen zu verwenden hat.

Bad Wörishofen, den 09. Dezember 2011